

Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I.

Nr. 5.

3. Februar 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. alt=Gemeindrath Stüssi in Glarus und einer Anzahl Niedergelassener in Glarus, betreffend Ungleichheit im Steuerwesen.

(Vom 29. November 1865.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. alt=Gemeindrath Stüssi in Glarus und einer Anzahl Niedergelassener in Glarus, betreffend Ungleichheit im Steuerwesen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Der dreifache Landrath des Kantons Glarus hat in seinem Memorial für die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1864 unter § 8 die Genehmigung des Finanzplanes der Gemeinde Glarus behandelt, und über die Veranlassung dahin sich ausgesprochen: der große Brand vom 10/11. Mai 1861 und die Durchführung eines rationellen Bauplanes für die neue Ortschaft habe der Gemeinde Glarus außerordentliche Opfer auferlegt. Eine eingehende Prüfung der gesammten Finanzlage habe einen jährlichen Ausfall von nahezu 20,000 Franken ergeben. Zur Deckung desselben habe die Tagwenversammlung von Glarus so zu sagen einhellig den Beschluss gefasst: es solle fortan, bis zur Tilgung der Brandschuld, auf jedes Tagwenrecht eine Auflage von 10 Franken per Jahr,

auf das Vermögen der anwesenden Tagwenleute eine solche von einem halben Franken vom Tausend gelegt, das Siggeld der Niedergelassenen aber in dem Sinne erhöht werden, daß je nach den ökonomischen Verhältnissen des Einzelnen dasselbe auf 15–50 Franken gestellt würde, wobei Jedem, der allzu hoch veranlagt zu sein meine, der Refurs an Landammann und Rath vorbehalten bleibe.

Der dreifache Landrath bemerkte, dieser Beschluß bedürfe in zwei Beziehungen die hoheitliche Genehmigung Seitens des Gesetzgebers, nämlich für die Vermögenssteuer und für die Erhöhung des Siggeldes der Niedergelassenen. Allerdings sei die Erhebung von Vermögenssteuern für Gemeindegeweise im Kanton Glarus eine ungewöhnliche Erscheinung. Aber im vorliegenden Falle seien die Verhältnisse derart, daß ohne Benutzung dieser Quelle die erforderlichen Mittel beinahe unmöglich zu beschaffen wären; und da nun zudem die Gemeinde selbst beinahe einstimmig dieses Auskunftsmittel gewählt, so stehe einer Genehmigung Seitens der Landesbehörden um so weniger ein Hinderniß im Wege, als neben einer sehr mäßigen Vermögenssteuer eine, wenn auch nicht drückende, doch immerhin beträchtliche Auflage auf das Tagwenrecht erhoben werden soll. Was dann die Erhöhung des Siggeldes der Niedergelassenen anbelange, so sei auch diese vollkommen berechtigt, wenn man bedenke, daß der größte Theil der öffentlichen Anstalten, deren Herstellung die schwere Schuldenlast der Gemeinde Glarus hervorgebracht hat, den Niedergelassenen eben so sehr zu Gute kommen als den Bürgern, und daß, wenn der eigene Bürger 10 Franken allgemeine Auflage und $\frac{1}{2}\%$ Vermögenssteuer zahlen müsse, der Anjaz von 15 Franken für den ärmern und von 50 Franken für den reichsten Niedergelassenen als ein sehr billiger Anjaz erscheine.

Der dreifache Landrath schlug daher der Landsgemeinde vor, den von der Gemeinde Glarus vorläufig angenommenen Finanzplan, so weit dessen Bestimmungen über die Kompetenz einer Gemeinde hinausgehen, durch hoheitliche Genehmigung ausführbar zu machen.

Die Landsgemeinde von 1864 hat dann wirklich den erwähnten Finanzplan genehmigt.

2) Mit Eingabe vom 7. September 1865 hat Hr. alt-Gemeinderath B. Stüßi nebst sechs andern Herren, welche als „das von einer Mehrzahl Niedergelassener der Gemeinde Glarus beauftragte Komite“ unterzeichnet haben, gegen diesen Landsgemeindebeschluß bei dem Bundesrathe Beschwerde erhoben, und zur Begründung derselben im Wesentlichen angeführt:

Durch den in Frage stehenden Finanzplan, und namentlich durch die Erhöhung des Siggeldes sei zu Gunsten der Ortsgemeinde Glarus ein Vorrecht im Steuerwesen vor allen übrigen Ortsgemeinden des Kantons Glarus geschaffen und damit auch ein unzulässiges Privilegium des

Ortes. Nach Art. 3 der Kantonsverfassung stehen alle Landleute des ganzen Kantons unter dem gleichen Gesetze, und nach Art. 41 der Bundesverfassung stehen die Niedergelassenen aus andern Kantonen den Niedergelassenen des eigenen Kantons gleich. Daraus folge, daß die Niedergelassenen im ganzen Kanton unter dem gleichen Gesetze und unter den gleichen Niederlassungsbedingungen stehen müssen. Das Niederlassungsgesetz von 1851 befinde sich ganz richtig auf diesem Standpunkte und bestimme in den §§ 8 und 9 die Lasten und Rechte der Niedergelassenen für den ganzen Kanton gleich. Der erwähnte Landsgemeindebeschluß lege aber den Niedergelassenen der Gemeinde Glarus ausnahmsweise größere Lasten auf, als den Niedergelassenen in allen andern Gemeinden des Kantons Glarus. Er stehe somit im Widerspruch mit dem Art. 3 der Kantons- und mit den Artikeln 3, 4 und 41 der Bundesverfassung. Ferner seien die Artikel 97, 98 und 99 der Kantonsverfassung verletzt, weil jener Beschluß als eine Verfassungsänderung (Art. 3) erscheine, während nicht das für eine Verfassungsänderung vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden sei. Uebrigens würde das dem Orte Glarus eingeräumte Vorrecht in Steuersachen, auch wenn es mittelst einer Verfassungsrevision hätte eingeführt werden wollen, doch nicht bestehen können, weil ein solches Vorrecht mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruche wäre. Die Bundesbehörden müßten es daher gemäß Art. 90 und Art. 74 der Bundesverfassung auch von diesem Gesichtspunkte aus aufheben.

Die Petenten stellen das Gesuch, daß der fragliche Finanzplan, so weit er die ausnahmsweise und somit unzulässige Steuerbelastung der Niedergelassenen betrifft, aufgehoben werden möchte.

Die gleichzeitig nachgesuchte Suspension jenes Finanzplanes als provisorische Zwischenverfügung wurde vom Bundesrathe am 11. September 1865 abgelehnt, weil keine Gefährdung vorliege, indem, wenn der Rekurs begründet erfunden würde, die Rückzahlung der Steuern durch die Gemeinde Glarus hinlänglich gesichert sei.

3) Der Gemeinderath von Glarus hat mit Memorial vom 5. Oktober 1865 auf Abweisung dieser Beschwerde angetragen, und zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß die Rekurrenten nicht befugt seien, sich als Repräsentanten der „Mehrzahl“ der Niedergelassenen von Glarus auszugeben, indem nur 15 die Bezahlung des von ihnen geforderten Siggeldes verweigert, die übrigen 451 dagegen bezahlt haben.

Sodann wird darauf hingewiesen, daß der Bundesrath nur dann befugt wäre, den Beschluß der Landsgemeinde, auf welchem die Siggeldforderung der Gemeinde Glarus beruhe, zu kassiren, wenn der Nachweis geleistet würde, daß er in irgend einer Beziehung den Bundesvorschriften zuwiderlaufe. Nun enthalte aber die Bundesverfassung hinsichtlich der Besteuerung der Niedergelassenen keine andere Vorschrift, als daß die

Bürger anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleich zu halten seien. Hier könne dieses von Niemandem behauptet werden; vielmehr seien es gerade Glarner, welche an der Spitze des Rekurses stehen.

Wenn dagegen behauptet werde, daß durch den fraglichen Finanzplan die Gleichheit aller Landsteuere, beziehungsweise aller Schweizer, vor dem Gesetze (Art. 3 der Kantonsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung) verletzt werde, so könne eine solche Behauptung leicht widerlegt werden. Allerdings habe die Landsgemeinde von 1864 für das Besteuerungswesen der Gemeinde Glarus Ausnahmsbestimmungen getroffen; aber deshalb keineswegs eine Verfassungsverletzung begangen. Die Bundesbehörden haben schon wiederholt entschieden, daß das Prinzip der Rechtsgleichheit nicht in absolutem, sondern nur in relativem Sinne zu verstehen sei, d. h. nur unter der Voraussetzung völlig gleicher thatsächlicher Verhältnisse anzuwenden sei. (Ullmer staatsrechtliche Praxis, Nr. 6). Von diesem Gesichtspunkte aus habe es der Bundesrath auch als zulässig erklärt, daß in einem Kanton einzelne Bezirke besondere Statutarrechte haben (Ullmer, Nr. 106), daß bei Einbürgerung der Heimathlosen verschiedene Normen für verschiedene Landestheile zulässig seien u. (Ullmer, Nr. 8). Ebenso stoße sich Niemand daran, wenn in einem Kanton besondere Baugesetze bloß für die städtischen Gemeinden aufgestellt werden. So sollte sich auch Niemand daran stoßen, wenn Glarus, das in Folge des Brandes mit einer großen Schuldenlast sich beschwert sehe, von den Niedergelassenen wie von den Bürgern höhere Abgaben fordere, als in andern Gemeinden, welche sich in viel günstigeren ökonomischen Verhältnissen befinden, und für öffentliche Zwecke nicht so außerordentliche Opfer zu bringen im Falle gewesen seien. Nur wenn das Siggeld nicht für alle Niedergelassenen ohne Ausnahme, sondern nur für einzelne Klassen derselben erhöht worden wäre, könnte man mit Recht sagen, daß bei gleichen faktischen Verhältnissen eine Ungleichheit vor dem Gesetze bestehe.

Was übrigens die Berufung auf die Kantonsverfassung betreffe, so sei die gesetzgebende Behörde des Kantons, hier also die Landsgemeinde, die kompetente Auslegerin der Verfassung. Hier sei sie auf Seite des Gemeinderathes, weil sie die Erhöhung des Siggeldes der Niedergelassenen genehmigt und dadurch die Ansicht kund gegeben habe, daß dieselbe mit Art. 3 der Kantonsverfassung vereinbar sei.

4) Die Ständekommission des Kantons Glarus schließt sich in ihrer Antwort vom 14. Oktober 1865 den Erörterungen des Gemeinderathes von Glarus an, und führt im Weiteren aus: daß es sich im Grunde nur um einen gesetzgeberischen Akt handle, dessen Zweckmäßigkeit man bezweifeln möge, dessen formelle Berechtigung hingegen über allem Zweifel stehe. Auch die Rekurrenten anerkennen im Grundsatz die Berechtigung zum Bezug eines Siggeldes als Beitrag der Niedergelassenen an die öffentlichen Anstalten der Gemeinde. Sie glauben nur, daß es unzulässig sei, das Maß dieses Siggeldes in verschiedenen Gemeinden ver-

schieden zu normiren. Nun seien aber die angerufenen Verfassungsbestimmungen einer solchen Interpretation durchaus entgegen; auch die wirklichen Verhältnisse und die Natur der Sache widerstreiten an sich einer gleichen Normirung des Siggeldes für alle Gemeinden. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse können vielmehr nothwendig zu einer Verschiedenheit im Ansatze führen, und der Gesetzgeber hätte ganz passend ein Minimum und ein Maximum aufstellen können. So gut er 1851 einen einheitlichen Ansatze habe aufstellen können, so gut sei er 1864 nun auch kompetent, denselben für einen speziellen Fall abzuändern.

In Erwägung:

1) Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone befugt, inner den Schranken des Art. 41, Ziff. 5 und Art. 48 die Steuerverhältnisse der Niedergelassenen für Gemeindegewerke zu regeln, und zwar ohne eine andere Beschränkung, als daß den Niedergelassenen anderer Kantone keine größern Leistungen an die Gemeindefürsorge auferlegt werden dürfen, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

2) Inner diesen Schranken bewegt sich die Besteuerung der Niedergelassenen im Kanton Glarus nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes vom Jahr 1851, was übrigens nicht bestritten ist. Es liegt vielmehr nur in Frage, ob die Beschwerde gegen die Steuerbelastung nach dem von der Landsgemeinde pro 1864 genehmigten Finanzplan der Gemeinde Glarus begründet sei oder nicht.

3) Hierüber ist vorab zu bemerken, daß es nicht in der Stellung der Bundesbehörden liegt, ein Steuersystem einer Kritik über seinen innern Werth zu unterwerfen, indem der Entscheid über Fragen, wie z. B. Zweckmäßigkeit der Besteuerung, Bestimmung eines Maximums für die Siggelder, kurz alle solchen Punkte dem Recht der Kantone über die Regelung des Steuerwesens inner den angegebenen Schranken angehört.

4) Mit dem gleichen Rechte, mit welchem der Gesetzgeber im Jahr 1851 die Besteuerung der Niedergelassenen in den Gemeinden überhaupt ordnete, darf er auch im Jahr 1864, bezüglich einer einzelnen Gemeinde, nach Erforderniß der Verhältnisse, Aenderungen eintreten lassen, sofern alle Niedergelassenen derselben Gemeinde nach den gleichen Rechtsnormen behandelt werden.

5) Der Art. 4 der Bundesverfassung (Art. 3 der Glarnerverfassung) ist nie im Sinne einer absoluten Gleichheit aller Bürger aufgefaßt worden, und kann auch nicht so ausgelegt werden, weil die Verschiedenheit thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse immer Ungleichheiten erzeugt, wie dieses gerade bei dem ausnahmsweisen Verhältniß der Gemeinde Glarus gegenwärtig der Fall ist. Es ist daher nie mehr verlangt worden, als daß jeder Bürger unter den gleichen Voraussetzungen gleich und nicht exceptionell behandelt werde, was bezüglich aller Niedergelassenen der Gemeinde Glarus der Fall ist;

Beschlossen :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Ständekommission des Kantons Glarus für sich und zuhanden des Gemeindraths von Glarus, sowie dem Hrn. alt-Gemeindrath B. Stüßi für sich und die übrigen Mitrekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 29. November 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss in Sachen des Hrn. alt-Gemeindrath Stüßi in Glarus und einer Anzahl Niedergelassener in Glarus, betreffend Ungleichheit im Steuerwesen. (Vom 29. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1866
Date	
Data	
Seite	81-86
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.